

Anspruch auf vertrags(zahn)ärztliche und stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten und im Vereinigten Königreich versichert sind

Austrittsabkommen sowie Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich

Die EU und das Vereinigte Königreich konnten ein Handels- und Kooperationsabkommen (Partnerschaftsvertrag) für die zukünftigen Beziehungen aushandeln. Das neue Abkommen enthält Regelungen für den Gesundheitsbereich, die im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der VO (EG) 883/2004 und VO (EG) 987/2009 entsprechen. Bei Zustimmung aller Mitgliedstaaten zum neuen Abkommen kann dieses ab 01.01.2021 vorläufig Anwendung finden. Bis spätestens Ende Februar 2021 muss dann noch das Europäische Parlament seine Zustimmung zu dem Abkommen erteilen.

Nach den neuen Regelungen mit dem Vereinigten Königreich sind ab dem 01.01.2021 vorläufig **alle Europäischen Krankenversicherungskarten (EHICs) sowie Provisorische Ersatzbescheinigungen (PEBs) aus dem Vereinigten Königreich zu akzeptieren.**

I. Ungeplante Behandlung einer im Vereinigten Königreich versicherten Person in Deutschland bei Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) oder der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB)

1. Vorlage einer EHIC

Bei Vorlage einer der nachfolgend abgebildeten EHICs aus dem Vereinigten Königreich können Kosten für eine ambulante vertrags(zahn)ärztliche oder stationäre Behandlung für einen Behandlungszeitraum bis 31.12.2020 sowie ab dem 01.01.2021 abgerechnet werden:

- EHICs im alten Design mit EU-Logo
- EHICs ohne EU-Logo
- „Citizens' Rights“ EHIC bzw. EHIC für Studierende

Muster der EHCs im alten Design:

EHIC mit EU-Logo (vor dem 01.02.2020 ausgestellt):

EUROPEAN HEALTH INSURANCE CARD

UK

3 Name

4 Given names

5 Date of birth

6 Personal identification number

7 Identification number of the institution

8 Identification number of the card

9 Expiry date

Vorderseite Königreich - England - Schottland

KEEP YOUR EHIC SAFE WITH YOUR PASSPORT

- Make sure you have valid travel insurance
- It may be quicker to claim a refund of medical expenses while you are still abroad
- Visit www.dh.gov.uk/travellers to find out what you may be charged for and how to claim
- The EHIC is not valid for private treatment

SHOULD YOU NEED TO MAKE A CLAIM ON YOUR RETURN TO THE UK:

Tel: 0191 218 1999 (Mon- Fri 8-5)

If found please return to PO Box 854 Newcastle upon Tyne NE99 2DE

Rückseite Vereinigtes Königreich - England - Schottland



Vorderseite Vereinigtes Königreich – Wales



Rückseite Vereinigtes Königreich – Wales

EHIC ohne EU-Logo (ausgestellt ab dem 01.02.2020):

EUROPEAN HEALTH INSURANCE CARD

UK

3 Name

4 Given names

5 Date of birth

6 Personal identification number

7 Identification number of the institution

8 Identification number of the card

9 Expiry date

Vorderseite Vereinigtes Königreich

THIS IS NOT PROOF OF IDENTITY OR RESIDENCY

- Check www.gov.uk for more information on using EHIC now the UK has left the EU
- The EHIC is not valid for private treatment and is not proof of entitlement to NHS services in the UK
- The EHIC may not cover the full cost of treatment abroad
- Make sure you have valid travel insurance
- For more information on accessing healthcare in EEA countries go to www.nhs.uk/healthcareabroad

SHOULD YOU NEED TO MAKE A CLAIM ON YOUR RETURN HOME:
Contact Overseas Healthcare Services. Tel: 0191 218 1999 (Mon-Fri 8-6)

ASK US ?

Got a question?
Visit our knowledge base
www.nhsbsa.nhs.uk

If found please return to: PO Box 854 Newcastle upon Tyne NE99 2DE

Rückseite Vereinigtes Königreich

Vorlage der „Citizens’ Rights“ EHIC bzw. EHIC für Studierende

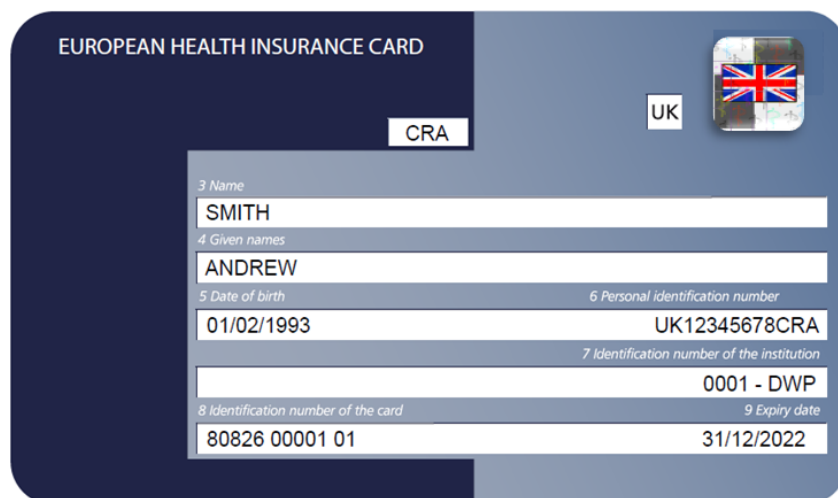
Personen, für die aufgrund des Austrittsabkommens ab dem 01.01.2021 Ansprüche im Rahmen der Verordnungen (EG) über soziale Sicherheit bestehen, erhalten eine EHIC mit neuem Design, die sogenannte „Citizens’ Rights“ EHIC.

Die „Citizens’ Rights“ EHIC enthält kein EU-Logo mehr, sondern oben rechts ein Hologramm und im obersten Kartenfeld einen „CRA“ (*Citizens’ Rights Agreement*)-Aufdruck. Weiterhin ist die Persönliche Identifikationsnummer im Feld 6 um den Zusatz „CRA“ ergänzt.

Darüber hinaus erhalten Studierende, die gewöhnlich im Vereinigten Königreich wohnhaft sind und vor Ablauf des Übergangszeitraums in einem Mitgliedstaat studieren, eine eigene zeitlich auf die individuelle Studiendauer befristete *EHIC für Studierende*. Die EHIC darf von den Studierenden für die Dauer ihres Studiums nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie studieren, eingesetzt werden. Das Design dieser EHIC entspricht dem Design der „Citizens’ Rights“ EHIC. Als Unterscheidungsmerkmal ist die Persönliche Identifikationsnummer im Feld 6 um den zweistelligen Ländercode des Mitgliedstaates ergänzt, in dem die EHIC eingesetzt werden darf. Für einen Einsatz in Deutschland muss die Persönliche Identifikationsnummer im Feld 6 demzufolge mit dem zweistelligen Ländercode „DE“ enden. Ist dort ein anderes Länderkennzeichen angegeben, handelt es sich für einen in Deutschland ansässigen Leistungserbringer nicht um einen gültigen Anspruchsnachweis. Die Behandlungskosten können folglich nicht über eine gewählte deutsche Krankenkasse abgerechnet werden.

Muster der neuen EHICs sind nachfolgend dargestellt:

Die neue Citizens’ Rights-EHIC



THIS IS NOT A PROOF OF IDENTITY

- The EHIC may not cover the full cost of treatment abroad.
- Make sure you have valid travel insurance.
- The EHIC is not valid for private treatment and is not proof of entitlement to NHS services in the UK.

Should you need to make a claim on your return home:
Contact Overseas Healthcare Services. Tel: 0191 218 1999 (Mon-Fri 8-6)

Got a question? For more information on your healthcare entitlements abroad and information about where this card is valid, go to www.gov.uk

If found please return to: PO Box 854 Newcastle upon Tyne NE99 2DE

Die neue EHIC für Studierende (hier zur Nutzung in Deutschland)



Für den Einsatz der neuen EHICs gelten weiterhin die nachfolgend aufgeführten, zwischen KBV, KZBV bzw. DKG und dem GKV-Spitzenverband getroffenen Vereinbarungen zur Behandlung von Patienten aus dem Ausland auf der Grundlage einer EHIC oder PEB:

Anlage 20 BMV-Z – Vereinbarung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.kbv.de/media/sp/20_europ._Kankenversicherungskarte.pdf

Hinweise zur Behandlung ausländischer Patienten – Merkblatt für Mitarbeiter der KZVen
<https://www.kzbv.de/sonstige-vertraege-und-abkommen.70.de.html>

Empfehlung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.dvka.de/media/dokumente/leistungserbringer/Empfehlung_Anwendung_.pdf

2. Vorlage der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB)

In Bezug auf das Verfahren mit der PEB gibt es ab dem 01.01.2021 keine Änderungen. Die britischen Träger werden für anspruchsberechtigte Personen weiterhin PEBs in dem bisherigen Design ausstellen.

Für den Einsatz der PEB gelten weiterhin die nachfolgend aufgeführten, zwischen KBV, KZBV bzw. DKG und dem GKV-Spitzenverband getroffenen Vereinbarungen zur Behandlung von Patienten aus dem Ausland auf der Grundlage einer EHIC oder PEB:

Anlage 20 BMV-Z – Vereinbarung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.kbv.de/media/sp/20_europ._Kankenversicherungskarte.pdf

Hinweise zur Behandlung ausländischer Patienten – Merkblatt für Mitarbeiter der KZVen
<https://www.kzbv.de/sonstige-vertraege-und-abkommen.70.de.html>

Empfehlung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.dvka.de/media/dokumente/leistungserbringer/Empfehlung_Anwendung_.pdf

MUSTER der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) - britische Ausführung

24.4.2010

EN

Official Journal of the European Union

C 106/39

PROVISIONAL REPLACEMENT CERTIFICATE OF THE EUROPEAN HEALTH INSURANCE CARD <small>as defined in Annex 2 to Decision No S2 concerning the technical specifications of the European Health Insurance Card</small>	
Issuing Member State	
1.	2. ...
Card holder-related information	
3. Name:	
4. Given names:	
5. Date of birth:	
6. Personal identification number:	
Competent institution-related information	
7. Identification number of the institution:	
Card-related information	
8. Identification number of the card:	
9. Expiry date:	
Certificate validity period	
(a) From:	(c)
(b) To:	
Certificate delivery date	
Signature and stamp of the institution	
(d)	
Notes and information <small>All norms applicable to the eye-readable data included in the European card and related to the description, values, length and remarks of the data fields, are applicable to the certificate.</small>	

3. Keine Vorlage von EHIC oder PEB

Wird keine EHIC oder PEB für den Behandlungszeitraum ab 01.01.2021 vorgelegt, ist der Leistungserbringer berechtigt und verpflichtet, von der Patientin/dem Patienten eine Vergütung auf der Grundlage der GOÄ, der GOZ bzw. nach der Bundespflege-satzverordnung, dem Krankenhausentgeltgesetz oder dem Vertrag nach § 115 b Abs. 1 SGB V bzw. § 116 b Abs. 5 SGB V zu fordern.

Das Honorar ist zu erstatten, wenn die Patienten/der Patient innerhalb der vorgesehenen Nachreichfristen eine gültige PEB vorgelegt, die den kompletten Behandlungszeitraum abdeckt.

II. Geplante Behandlung einer im Vereinigten Königreich versicherten Person in Deutschland mit Zustimmung des britischen Trägers

1. Behandlungsbeginn vor dem 01.01.2021

Behandlungen, die vor dem 01.01.2021 beginnen und über den Übergangszeitraum hinausgehen, können auf der Grundlage des Ihnen vorliegenden, von der gewählten deutschen Krankenkasse ausgestellten Nationalen Anspruchsnachweises bzw. der Kostenübernahmeerklärung unter Berücksichtigung des dort angegebenen Leistungszeitraums fortgesetzt werden.

2. Behandlungsbeginn ab dem 01.01.2021

Behandlungskosten für geplante Behandlungen, die ab dem 01.01.2021 beginnen, können nur dann mit einer von der Patientin/dem Patienten gewählten deutschen Krankenkasse abgerechnet werden, wenn Ihnen ein von dieser Krankenkasse ausgestellter Nationaler Anspruchsnachweis bzw. eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt. Patientinnen und Patienten, die Ihnen lediglich einen vom britischen Träger ausgestellten Vordruck S2 vorlegen, sollten zur Klärung ihrer Ansprüche an die gewählte deutsche Krankenkasse verwiesen werden.